



Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

Schwerin, den 08.05.2023

## **ANFRAGE**

gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

### **Gewaltprävention im Umgangsrecht**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Bei Trennungen nach Fällen häuslicher Gewalt werden Kinder häufig zum Spielball zwischen den Elternteilen. Wir fragen den Oberbürgermeister:

- Wie ist der Ablauf der Regelung des Umgangsrechts in solchen Fällen?
- Werden alle Beteiligten vor einer Entscheidung zum Umgangsrecht angehört? Wie und durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass das gewaltbetroffene Elternteil, das sein Kind schützen will, nicht per sé als bindungsintolerant oder entfremdungsorientiert eingeschätzt wird und damit eine Täter-Opfer-Umkehr erlebt?
- Wie wird verfahren, wenn auch psychische Gewalt zwischen den Eltern eine Rolle spielt?
- Wie wird sichergestellt, dass Kinder nicht mittelbar Opfer häuslicher Gewalt werden, etwa durch Instrumentalisierung im Streit zwischen den Eltern?
- Entscheidet das Jugendamt neu, wenn Kinder in solchen Umgangssituationen Auffälligkeiten zeigen?
- Inwieweit wird bei der Regelung des Umgangsrechts die seelische Belastung des Kindes berücksichtigt? Ab welchem Zeitpunkt wirkt das Jugendamt auf eine psychologische Betreuung des Kindes hin?
- Welche Aus-/Weiterbildungsmöglichkeiten gibt es für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zum Thema Gewaltprävention im Umgangsrecht?

Mit freundlichen Grüßen,

Mandy Pfeifer

SPD-Fraktion  
in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin  
Frau Mandy Pfeifer  
Am Packhof 2–6  
19053 Schwerin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 3.068, Aufzug B  
Telefon: 0385 545-2022  
Fax: 0385 545-2009  
E-Mail: kvahl@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum

Ansprechpartner/in

01.06.2023 Frau Vahl

**Anfrage gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin  
Betreff: Gewaltprävention im Umgangsrecht  
hier: Ihre Anfrage vom 09.05.2023**

**1. Bei Trennungen nach Fällen häuslicher Gewalt werden Kinder häufig zum Spielball zwischen den Elternteilen. Wie ist der Ablauf der Regelung des Umgangsrechts in solchen Fällen?**

Gemäß § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB gehören Umgangsrechte mit beiden Elternteilen zur Sicherung des Kindeswohls, wenn aus nicht am Kindeswohl orientierte Gründe dagegenstehen. Das Umgangsrecht als subjektives Recht des Kindes erkennt an, dass der Umgang mit den Eltern grundsätzlich dem Bedürfnis dient, Beziehungen zu beiden Elternteilen aufzubauen und erhalten zu können. Umgangsverfahren werden in der Regel durch Auftrag eines Elternteils eingeleitet. Im Umgangsverfahren gilt der Amtsermittlungsgrundsatz, welche Umgangsregelung zum Wohle des Kindes und welche Maßnahmen zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils einzuleiten sind. In der Ausübung des Umgangsrechts haben die Eltern alle Störungen zu unterlassen, die die Erziehung des Kindes beeinträchtigen könnten oder das Verhältnis zum anderen Elternteil negativ beeinflusst. (Vgl. *Thomas Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies (Hrsg.), Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, 2022, S. 19ff.*)

Bei Fällen häuslicher Gewalt kann die Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs beider Elternteile oftmals nicht angenommen werden. Eine besonders sorgfältige Prüfung ist in diesem Kontext angezeigt. Das Familiengericht kann gemäß § 1684 Abs. 4 BGB das elterliche Umgangsrecht einschränken oder ausschließen. Im Vorfeld gilt es zu prüfen, ob zum Schutz des Kindes oder des gewaltbetroffenen Elternteils ein vorübergehender oder längerfristiger Ausschluss oder eine Einschränkung des Umgangs erforderlich ist. Erst wenn die Familiengerichte dies ausgeschlossen haben, kommt in Fällen von häuslicher Gewalt eine unbegleitete Umgangsregelung in Betracht.

Die (Interventions)Beratungsstellen der Landeshauptstadt sind in diesen Fällen vorgeschaltet. Diese übernehmen neben der Beratung der Eltern, auch die Einschätzung der Belastungen des Kindes und der sozialen und geistigen Entwicklung. Im Zentrum stehen neben der Opferberatung auch therapeutische Angebote zur Aufarbeitung von Traumatisierungen und der Zielsetzung der Vermeidung von Retraumatisierung. Mit den Rückschlüssen aus den Einschätzungen übernehmen die Beratungsstellen auch die ‚begleiteten Umgänge‘ als mildere

Maßnahme der richterlichen Anordnung, um die Dynamiken der gewaltbelasteten Beziehungen und oftmals anhaltenden Dynamiken, bspw. von Kontrolle und Ängstigung, zu unterbinden. (Vgl. *ebd.*, S. 23 ff.)

## **2. Werden alle Beteiligten vor einer Entscheidung zum Umgangsrecht angehört?**

Gemäß § 165 Abs. 2 S. 4 FamFG wird eine Zuladung des Jugendamts in geeigneten Fällen vorgesehen. Diese Zuladung ist etwa dann sinnvoll, wenn das Jugendamt bereits in die ursprüngliche Umgangsregelung eingebunden war. Gleiches gilt, wenn zwischen Jugendamt und Eltern ein enger Kontakt besteht. So wird nicht nur eine weitere Sachverhaltsaufklärung ermöglicht, sondern ggf. auch eine vergleichsweise Regelung gefördert. Das Kind ist nach § 159 FamFG persönlich anzuhören.

Die Regel, Kinder vor einer Entscheidung zum Umgangsrecht anzuhören, gilt nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) auch, wenn sie erst vier Jahre alt sind. Eine Ausnahme von der Anhörungspflicht lässt der BGH nur zu, wenn die Anhörung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der seelischen und körperlichen Gesundheit des Kindes führen könnte.

## **3. Wie und durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass das gewaltbetroffene Elternteil, das sein Kind schützen will, nicht per se als bindungsintolerant oder entfremdungsorientiert eingeschätzt wird und damit eine Täter-Opfer-Umkehr erlebt?**

In Fällen von häuslicher Gewalt kann eine Verharmlosung oder ein Übergehen der Gewalt durch den anderen Elternteil zu einer nachhaltigen Irritation des Kindes führen oder auch gefährlich sein. Ein Mittragen der häuslichen Gewalt als familiäres „Geheimnis“ kann ein Kind erheblich belasten. Eigene Belastungen und Ängste des gewaltbetroffenen Elternteils kann dieser ebenfalls nicht einfach übergehen, auch nicht im Verhältnis zum Kind. Mit Blick auf das Persönlichkeitsrecht des gewaltbetroffenen Elternteils braucht es daher eine sorgfältige Betrachtung, inwieweit nach Gewalterfahrungen erwartet werden kann, dass der gewaltbetroffene Elternteil seine Ablehnung, Ängste, Wut gegenüber dem gewaltausübenden Elternteil verbirgt, um ein vermeintlich ungestörtes Verhältnis des Kindes zu Letzterem zu fördern. In Beratungsstellen mit psychologischer Ausrichtung können diese Themen mittel- und längerfristig bearbeitet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine oberlandesgerichtliche Entscheidung aufgehoben, weil in dieser der Gefährdung des gewaltbetroffenen Elternteils zu geringes Gewicht beigemessen wurde. Da es sich gleichzeitig um die Hauptbezugsperson der Kinder handle, bedeute dies auch eine Prüfung der konkreten Kindeswohlgefährdung, die bei der Durchführung von Umgangskontakten berücksichtigt werden muss. D. h., bei eventuellen Umgangskontakten ist auch die Sicherheit und körperliche Integrität des gewaltbetroffenen Elternteils zu berücksichtigen. Die Kinder hätten ein vitales Interesse an der körperlichen Unversehrtheit des betreuenden Elternteils. Die Entscheidungen zeichnen sich dadurch aus, dass der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils erst durch eine Umdeutung als Gefährdung für das Wohl des Kindes seine Entscheidungsrelevanz erlangt. Der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils vor seelischen Belastungen mündet praktisch oftmals in richterlich angeordneten geschützten Übergaben und ggf. Umgangseinschränkungen oder einen Umgangsausschluss. (Vgl. *ebd.*, S. 37 ff.)

## **4. Wie wird verfahren, wenn auch psychische Gewalt zwischen den Eltern eine Rolle spielt?**

Psychische Gewalt als Form häuslicher Gewalt ist in den gewaltförmigen Beziehungsmustern inkludiert. Gesonderte Verfahren kommen nicht zur Anwendung.

## **5. Wie wird sichergestellt, dass Kinder nicht mittelbar Opfer häuslicher Gewalt werden, etwa durch Instrumentalisierung im Streit zwischen den Eltern?**

Für Kinder bedeutet das Miterleben von häuslicher Gewalt erhebliche Belastungen für ihre Entwicklung, in vielen Fällen auch Gefährdung für ihr Wohl. Dies gilt sogar oder auch gerade dann, wenn der gewaltausübende Elternteil sich ihnen gegenüber zugewandt und positiv fürsorglich verhält. Vor diesem Hintergrund entspricht es also gerade nicht „in der Regel“ dem Wohl des Kindes, Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil zu haben. Vielmehr ist umgekehrt zunächst zu prüfen, ob Maßnahmen zum Schutz erforderlich sind. Geprüft werden muss, ob bspw. ein (begleiteter) Umgang trotz der belastenden und möglicherweise gefährdenden Erfahrungen überhaupt dem Wohl des Kindes entspricht oder weitere Maßnahmen zum Schutz, wie die Anordnung einer Umgangspflegschaft oder ein vorübergehender Umgangsausschluss, erforderlich werden. Ist der Umgang wegen einer fortbestehenden Gefährdung des Kindes dauerhaft auszuschließen oder einzuschränken, ist hierbei Kernaufgabe in der Begleitung und Beratung der Betroffenen. (Vgl. *ebd.*, S. 42 ff.)

## **6. Entscheidet das Jugendamt neu, wenn Kinder in solchen Umgangssituationen Auffälligkeiten zeigen?**

Auf Seiten des Kindes ist sowohl eine mögliche Gefährdung durch unmittelbare körperliche Übergriffe durch den gewaltausübenden Elternteil als auch eine Gefährdung durch die emotionale, psychische Belastung durch ein Wiedersehen mit dem gewaltausübenden Elternteil, etwa durch fortbestehende Bedrohung, Herabwürdigung, Ängstigung oder Kontrolle, in den Blick zu nehmen. Der Wille des Kindes bzw. das Übergehen seines Willens nach dem Erleben von Hilflosigkeit gegenüber der häuslichen Gewalt bedarf in diesem Zusammenhang besonderer Beachtung und Beobachtung. Bei der Frage, ob der Umgang längerfristig oder dauerhaft vollständig ausgeschlossen werden muss, ob begleiteter Umgang und/oder die Anordnung geschützter Übergaben in Betracht kommt, ist insbesondere Folgendes durch das Jugendamt zu prüfen:

Kann das Kind verlässlich vor Gefahren für sein Wohl geschützt werden und lehnt das Kind den Umgang nicht nachhaltig ab? Übernimmt der gewaltausübende Elternteil Verantwortung für sein Gewalthandeln und kann er eine dauerhafte Abkehr von Gewalt, Bedrohung, Herabwürdigung, Ängstigung und Kontrolle ausreichend verlässlich gewährleisten? Kann der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils mit ausreichender Sicherheit gewährleistet werden.

Im Ergebnis der Betrachtungen leitet das Jugendamt entsprechende Maßnahmen oder Interventionen ein.

## **7. Inwieweit wird bei der Regelung des Umgangsrechts die seelische Belastung des Kindes berücksichtigt? Ab welchem Zeitpunkt wirkt das Jugendamt auf eine psychologische Betreuung des Kindes hin?**

Die Sicherung des Kindeswohls steht bei Umgangskontakten und Umgangsregelungen immanently im Fokus. Alle Maßnahmen dienen der Gefahrenabwehr und Abwehr von weiteren traumatisierenden Erfahrungen. Hierbei ist nicht der Zeitpunkt maßgeblich, sondern die beobachtbare, prozesshafte Entwicklung des Kindes, die über die Anpassung von weiteren notwendigen Settings entscheidet.

## **8. Welche Aus-/Weiterbildungsmöglichkeiten gibt es für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zum Thema Gewaltprävention im Umgangsrecht?**

In 2023 findet die Kinder- und Jugendschutzkonferenz der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung statt, an der die Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) teilnehmen werden. Die Konferenz widmet sich in diesem Jahr Fragestellungen zur häuslichen Gewalt, des Umgangs und der elterlichen Sorge.

Darüber hinaus haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit, sich regelhaft thematisch fortzubilden und Supervision in Anspruch zu nehmen.

Das Bereitstellen von Fachliteratur, Rechtsprechungen und die Nutzung von Online-Datenbanken ist ebenso möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier